

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Anlage 9200.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren f. Extrablätter 1/2 Thlr.
Inserate
die Spalte 1 1/4 Ngr.
Reklamen unter d. Redaktionsdruck
die Spalte 2 Ngr.
Stille
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hauptstr. 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

304.

Dienstag den 31. October.

1871.

Zum Reformationsfeste.

Gebet.

Laß, Herr, uns deines Wortes freuen,
Des Wortes, das lebendig macht!
In uns auch soll es sich erneuen,
Durchgeiß'gen uns zu treuer Macht!
Dem Bedruf an der Kirchenpforte
Entkeimt noch heute Saat um Saat —
Herr, jedem Herzen, jedem Orte
Gieb eine große Luther-That!

Die Form ist nur die äuß're Schale,
Ist nur die Hülle für den Kern:
Der Geist führt aufwärts aus dem Thale,
Zur Freiheit führt der Geist im Herrn.
Wo er und seine Segnung fehlen,
Da ist die arme Brust verwaist —
O ströme, Herr, durch unsre Seelen
Den echten, rechten Luther-Geist!

Bis an sein Ende tritt gar wacker
Der Ritter ohne Schwert und Speer:
Mit Fleiß bestellt er seinen Acker,
Die Aehre neigt sich golden schwer.
Welch Heil, also von binnen gehen
Nach freudig durchgefochtenem Krieg! —
Herr, Gleiches laß auch uns geschehen,
Schenk uns auch solchen Luther-Sieg!

Und will uns Schwachheit überfallen,
Ermüden wir schon früh am Tag,
D lasse dröhnend uns durchschallen
Des Hammers hundertjährigen Schlag!
Daß Jeder, der erschöpft gesunken,
Begeistert wieder wirkt und schafft! —
Herr, leih' der Aesche neue Funken!
Rüß' unsern Sinn mit Luther-Kraft!

Bedräu' den Geist die Schergen wieder,
Die Held Martinus niederschlug,
Wir stimmen stolze Wartburglieder
Zum Trug dem Feind voll Lug und Trug.
Die Freiheit sammelt ihr Geschwader,
Zum Blachfeld rufen Blod' und Horn —
D gleiche, Herr, in Arm und Ader
Beim Luther-Kampf und Luther-Jorn!

Bekanntmachung.

fest, welches unsere Stadt bei der Wiederkehr der Truppen am 22. Juli 1870, wird nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:
1. Von den durch die Eichordnung vom 12. März 1858 und deren Ergänzungen im Königreich Sachsen eingeführten Gewichtsstücken können vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden:
a) Gewichtsstücke von 1/4 Centner, — 3 Pfund, 1/4 Pfund, — 10, 5, 2, 1 Loth, — 5, 2, 1 Quent, — 5, 2, 1 Cent, — 5, 2, 1 Korn, — 1, 1/2, 1, 0, 1/2, 0, 1/4, 0, 1/8 Loth (Decimalgewichte für Brückenwaagen);
b) alle Einseitengewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen.
2. Dagegen verbleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr zulässig, sofern sie bezüglich der Richtigkeit den Vorschriften der neuen Eichordnung entsprechen:
A) die Gewichtsstücke von 1 und 1/2 Centner, — 20, 10, 5, 2, 1 und 1/2 Pfund, — 0, 1, 0, 1/2 und 0, 1 Pfund (Decimalgewichte für Brückenwaagen), mit der nach den früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung, sofern die Gewichtseinheit, auf welche sich das Gewichtsstück bezieht, Centner oder Pfund, auf denselben angegeben ist; (dieser Bezeichnung kann auch noch eine der anderen nach §. 23 der Bundes-Eichordnung zulässigen beigelegt werden);
B) die Gewichtsstücke von 15 und 3 Loth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die alte Bezeichnung entfernt und bei den ersteren durch 1/2 Z oder 1/2 Pl., bei den letzteren durch 50 G. oder 0, 05 K. oder 5 NL. ersetzt worden ist.
3. Die in §. 2 als zulässig bezeichneten Gewichtsstücke können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt, nach dem 1. Januar 1872 aber nur unter der Bedingung erhalten, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Bundes-Eichordnung genügen.
4. Gewichtsstücke der in §. 2 bezeichneten Art, welche den Bundes-Eichungstempel nicht an sich tragen, sind nach dem 1. Januar 1872 nur innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen zulässig.
Dresden, am 19. September 1870.
Königl. Sächs. Normal-Eichungscommission.
Stelzner. Dr. Häfke.

Bekanntmachung.

Aufforderung:
An die Mitglieder der Männergesangsvereine Arion, Sella, Liedertafel, Männergesangsverein und des Jägerbundes.
Mittwoch den 1. November Abends 8 Uhr
Generalprobe in der Tonhalle.
Die Noten zu: „Das deutsche Schwert“ von Schuppert (Dresdner Sängerscheft) und zu dem von Dr. Vanger geleitetem Choral: „Nun danket Alle Gott“ sind mitzubringen.
Zu der den 2. November stattfindenden Einzugsfeier haben sich die Sänger in der 1. Bürgererschule eine Stunde vor der noch officell bekannt zu machenden Zeit des Einzuges mit ihren Fahnen und unter Anlegung der Sängereichen einzufinden.
Der Vorstand des Leipziger Sängerbundes.
Hiedurch zur Kenntnissnahme der Betheiligten.
den 30. October 1871.
Der Ausschuss des Rathes und der Stadtverordneten für den Truppen-Einzug.

Bekanntmachung.

Ab dem 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr unzulässigen und zulässigen älteren Gewichtsstücke betreffend.
Hiedurch zur Kenntnissnahme der Normal-Eichungscommission des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässig.

gen älteren Gewichte betreffend (vergl. Beilage zu Nr. 29 des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 22. Juli 1870), wird nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:
1. Von den durch die Eichordnung vom 12. März 1858 und deren Ergänzungen im Königreich Sachsen eingeführten Gewichtsstücken können vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden:
a) Gewichtsstücke von 1/4 Centner, — 3 Pfund, 1/4 Pfund, — 10, 5, 2, 1 Loth, — 5, 2, 1 Quent, — 5, 2, 1 Cent, — 5, 2, 1 Korn, — 1, 1/2, 1, 0, 1/2, 0, 1/4, 0, 1/8 Loth (Decimalgewichte für Brückenwaagen);
b) alle Einseitengewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen.
2. Dagegen verbleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr zulässig, sofern sie bezüglich der Richtigkeit den Vorschriften der neuen Eichordnung entsprechen:
A) die Gewichtsstücke von 1 und 1/2 Centner, — 20, 10, 5, 2, 1 und 1/2 Pfund, — 0, 1, 0, 1/2 und 0, 1 Pfund (Decimalgewichte für Brückenwaagen), mit der nach den früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung, sofern die Gewichtseinheit, auf welche sich das Gewichtsstück bezieht, Centner oder Pfund, auf denselben angegeben ist; (dieser Bezeichnung kann auch noch eine der anderen nach §. 23 der Bundes-Eichordnung zulässigen beigelegt werden);
B) die Gewichtsstücke von 15 und 3 Loth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die alte Bezeichnung entfernt und bei den ersteren durch 1/2 Z oder 1/2 Pl., bei den letzteren durch 50 G. oder 0, 05 K. oder 5 NL. ersetzt worden ist.
3. Die in §. 2 als zulässig bezeichneten Gewichtsstücke können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Eichungstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt, nach dem 1. Januar 1872 aber nur unter der Bedingung erhalten, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Bundes-Eichordnung genügen.
4. Gewichtsstücke der in §. 2 bezeichneten Art, welche den Bundes-Eichungstempel nicht an sich tragen, sind nach dem 1. Januar 1872 nur innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen zulässig.
Dresden, am 19. September 1870.
Königl. Sächs. Normal-Eichungscommission.
Stelzner. Dr. Häfke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Normal-Eichungscommission zu Dresden bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniss und bemerken, daß nach §. 369, des Deutschen Strafgesetzbuchs Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, unzulässiges Gewicht vorgefunden wird, außer mit der Wegnahme der unzulässigen Gewichtsstücke mit Geldstrafe bis zu Dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen sind.
Auch hierbei gilt, daß ein jedes zum Gewerbebetriebe oder Verkauf benutzte Local, auch wenn es zufällig zugleich Wohnzimmern oder sonst zu Privatwzuden benutzt sein sollte, als Verkauflocal anzusehen ist, und daß daher das bloße Vorhandensein ungestempelter oder unrichtiger Gewichte in solchen Localen ebenfalls die Vermuthung des Gebrauchs zum gewerblichen Verkehr begründet und nach Befinden das polizeiliche Einschreiten rechtfertigt.
Leipzig, am 17. October 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel, Rthr.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. Jahr. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Besche vom 7. März vor. Jahr. erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage mit
Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerinheit
zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den sädtischen Gefällen an 1,65 Pfg. von der Steuerinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Leipzig, den 28. October 1871.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lande.